

„versehen, daß Niemand Gefahr laufe hineinzufallen.  
„Wo jedoch“

„4tens, wegen Mangel des Raumes, solche verdeckte  
„Mistgruben nicht angebracht werden können und zum  
„Hinlegen des Mistes kein Hofraum vorhanden ist, so  
„kann derselbe zwar solchenfalls vor das Haus, aber  
„nicht länger als auf 24 Stunden, geworfen werden.“

„5tens. Jeder Contravenient ist in eine herrschaftliche  
„Strafe von 5 Rthlr. verfallen, wovon dem Denuncian-  
„ten die Halbscheid zu Theil werden soll.“

25. Coesfeld den 31. Januar 1805. (U. b. Brand-Assek.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die inländischen Mitglieder der am 31. Mai v. J. aufgelöseten Brandversicherungs-Gesellschaft für das ganze Hochstift Münster, werden davon benachrichtiget, daß, durch Vereinigung der nunmehrigen Landesherrn der nicht königl. preussischen Antheile des Bisthums Münster, exclus. des Fürstenthums Rheina-Wolbeck, eine neue Feuer-Assekuranz-Gesellschaft aus den ehemaligen Societäts-Mitgliedern in den Aemtern Ahaus, Bocholt, Dülmen, Horstmar und Meppen errichtet worden sey; und daß alle in diesen Gebieten seit dem 1. Juni 1804 vorgefallene und fernere Brandschaden, noch in dem bisherigen Gebäude-Anschlag, unter Anwendung der frühern Vorschriften behandelt und für Rechnung der neuen Gesellschaft vergütet werden sollen.

Bemerk. Durch Publikandum derselben Behörde vom 6. Juli 1805 (U. b.) ist die geschehene Errichtung der, obenbezeichneten gemeinschaftlichen, neuen Brandsocietät bestätigt, die Zahlung des ausgeschriebenen letzten Beitrags an die vormals hochstift-münstersche Feuer-Assekuranz-Kasse, von 3 Pf. auf jede Pistole Versicherungswerth, befohlen, und, zur Allimentirung der neuen, ihre Verpflichtungen vom 1. Juni 1804 an übernehmenden, Brandasssekuranz-Kasse, 1 Pfennig auf jede Pistole des neuern Anschlags des Gebäude-Werthes, ausgeschrieben worden.

Unterm 14. Juli 1806 (U. b.) ist gleichmäßig behufs Letzterer, und mit Vorbehalt künftiger Verwendungs-Nachweise ein Brandasssekuranz-Beitrag von 6 Pfennig p. Pistole ausgeschrieben worden.

26. Coesfeld den 11. Febr. 1805. (U. d. Fremden-Polizei.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Der §. 15. des in seiner verbindenden Kraft fortbestehenden landesherrlichen Sicherheits-Ediktes vom 20. Januar 1774 (Nr. 494 d. 1sten Abth. d. S.), wonach Niemand außer den Schildwirthen, bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe, Fremde beherbergen darf; soll wiederholt von den Kanzeln, zu allgemeiner bisher unterlassener Nachachtung verkündet, und müssen alle fernere Entgegenhandlungen von den Lokal-Behörden, bei selbsteigener Verantwortlichkeit, angezeigt werden.

27. Coesfeld den 12. Februar 1805. (U. b. Fastnachts-Mißbräuche.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Das in den Fastnachtstagen in den Städten und auf dem Lande geschehende Umherlaufen und Reiten in allerlei abentheuerlichen und unanständigen Vermummungen und das dabei in den Häusern stattfindende Collectiren von Viktualien zu den Fastnachtszechen, wird für jetzt und die Zukunft, bei Vermeidung schwerer Ahndung und allenfalls bei empfindlicher Leibesstrafe, ernstlich verboten; dagegen aber den Unterthanen jede erlaubte anständige Fastnachts-Lustbarkeit, jedoch mit gänzlicher Ausschließung des Aschermittwochs, gestattet.

28. Coesfeld den 20. Februar 1805. (U. b. Notariats-Ordnung.)

Wir Wilhelmine Friederike, vermittelst-regierende Rheingräfinn zu Horstmar ic.

und

Wir Johann Friedrich, Rheingraf zu Horstmar ic., in eigenem und Vormundschafsnamen Unseres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar ic.

fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir die vielfältige Geschäfts-Mängel und Verwirrung, auch mitunter die Vervortheilung in Erfah-